Grenzverkehr - Informationen

Mit dem eigenen Fahrzeug nach Asien

*Wer mit dem eigenen Fahrzeug nach Asien oder im Transit durch asiatische Länder reisen möchte, sollte sich nicht nur rechtzeitig um die Beschaffung der verschiedenen **Visa** und um den **Internationalen Führerschein** kümmern, sondern auch einige Überlegungen hinsichtlich seines Fahrzeuges anstellen.*

Verschiffung

Setzen Sie sich unbedingt rechtzeitig mit einer Fahrzeugspedition in Verbindung. Entsprechende Kontakte finden Sie beispielsweise über das Internet. Da die Kosten für die Verschiffung erheblich differieren, empfiehlt es sich mehrere Angebote einzuholen. Erkundigen Sie sich immer nach dem Preis inklusive aller Hafen-, Stand- und sonstiger Nebenkosten, da diese einen erheblichen Teil der gesamten Verschiffungskosten ausmachen. Vergessen Sie auch nicht den Abschluss einer Transport-Versicherung, welche in der Regel über den Spediteur erhältlich ist.
Außerdem sollten Sie einkalkulieren, dass Ihr Fahrzeug ca. 4 - 6 Wochen und länger unterwegs sein kann.

Zulassung

Die reguläre deutsche Zulassung sollte unbedingt bestehen bleiben! Temporäre Kennzeichen sind in keinem Fall ratsam, weil sie bei den Grenzübertritten zu sehr großen Problemen führen können. Zusätzlich zur deutschen Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) sollte der **Internationale Fahrzeugschein** mitgeführt werden. Er kann vom Straßenverkehrsamt (Zulassungsstelle) ausgestellt werden.

Generell sind die Grenzformalitäten unkomplizierter, wenn das Fahrzeug auf den Reisenden selbst zugelassen ist. Falls der Fahrzeughalter nicht an der Reise teilnimmt, sollte er dem oder den Reisenden eine sog. **Benutzervollmacht** aushändigen. Für ADAC Mitglieder wird die Vollmacht in jeder ADAC Geschäftsstelle ausgestellt und bestätigt.

Versicherung

Die Versicherung für Ihr Fahrzeug darf nicht gekündigt werden, da sonst auch die Zulassung enden würde. Sie kann aber unter Umständen ruhend weitergeführt werden. Fragen Sie bei Ihrem deutschen Versicherer nach, ob Ihr Versicherungsvertrag bestehen bleiben kann, ohne dass Sie für die Zeit außerhalb Europas Versicherungsprämie zahlen müssen. Bitte beachten Sie, dass derartige Regelungen meist nur für langjährige Kunden und nur auf Kulanz der Versicherungsgesellschaft gewährt werden. Im Regelfall kann die Prämienerstattung erst nach der Reise gegen Vorlage der entsprechenden Reisebestätigungen erfolgen.

Der Geltungsbereich der deutschen Kfz-Versicherung endet in der Türkei meistens mit Überquerung des Bosporus. So muss in diesen Fällen vor Ort (beim Grenzübertritt) eine separate Kurzhaftpflichtversicherung für den asiatischen Teil der Türkei abgeschlossen werden. Da auch in Asien in fast allen Ländern Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge besteht, gilt diese Regelung auch beim Grenzübertritt für die nachfolgenden Länder.
Die Mindestdeckungssummen sind eher niedrig. Abgedeckt sind die Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen Personen oder Sachen zufügen, jedoch nicht die Schäden am eigenen Fahrzeug.

Carnet de Passages

Das Carnet de Passages ist ein Zolldokument, das für die vorübergehende zollfreie Einfuhr eines Fahrzeugs in den meisten asiatischen Ländern gebraucht wird. Auch dort, wo es nicht zwingend verlangt wird, kann es für Grenzübertritte verwendet werden. Im Iran, in Pakistan und Indien ist es sogar Voraussetzung, um überhaupt mit einem Fahrzeug einreisen zu dürfen.
Das Carnet de Passages ist ein Jahr lang gültig. Die maximal zulässige Aufenthaltsdauer ist aber in den einzelnen Ländern unterschiedlich lang!
Ausführliche Informationen zum Carnet de Passages und den Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter https://www.adac.de/cdp.

Aufenthaltsdauer

Wie lang Sie mit Ihrem Fahrzeug in einem Land bleiben dürfen, entscheidet das Grenzzollamt des Einreiselandes. Üblich sind meist drei oder sechs Monate, die bei ausreichender Begründung auch noch verlängert werden können. Von der eigenmächtigen Verlängerung des Aufenthaltes ohne Genehmigung des Zolls ist dringend abzuraten.
Für Fahrzeuge, welche zu spät oder gar nicht ausgeführt werden, erheben die Zollbehörden sehr hohe Zollstrafen. Diese betragen in der Regel ein Vielfaches des Fahrzeugwertes. In Einzelfällen werden auch Fahrzeuge beschlagnahmt.

Alle Informationen wurden mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Herausgeber/Impressum

ADAC e.V. / Grenzverkehr
Hansastraße 19
80686 München
grenzverkehr@adac.de
T: +49 (89) 7676 6338